



Informationen

zu öffentlichen Zufluchtsräumen für die Kommunen



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten Schutzraumkonzepts für die zivile Verteidigung erhalten Sie mit diesem Schreiben eine kompakte, aber vollständige Darstellung der Aufgaben für die Kommunen, der rechtlichen Grundlagen sowie der geplanten Maßnahmen zur Identifikation, Erfassung und Ausstattung öffentlicher Zufluchtsräume (ÖZR). Das Dokument ist ausschließlich für den internen Gebrauch in den Kommunen bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

1. Einleitung

Das Schutzraumkonzept für die zivile Verteidigung verfolgt das Ziel, die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber kriegerischen Gefahren nachhaltig zu erhöhen und eine flächendeckende Schaffung von schutzbietenden Räumen zu ermöglichen. Es beruht insbesondere auf zwei Säulen:

1. Private schutzbietende Räume (baulicher Selbstschutz) – werden von der Bevölkerung nach BBK-Handlungsempfehlungen selbst eingerichtet.
2. Öffentliche Zufluchtsräume (ÖZR) – bilden das zweite – für die Kommunen und Gemeinden besonders relevante – Standbein.

ÖZR sind Räume in öffentlichen oder privaten Gebäuden, die bereits durch ihre Bausubstanz einen soliden Schutz bieten, ohne dass umfangreiche bauliche Maßnahmen nötig sind (zum Beispiel Kellerräume in öffentlichen Gebäuden, unterirdischen Bahnstationen, Tiefgaragen).

2. Erfassung von ÖZR

Die Gemeinden sind für den Schutz der Bevölkerung zuständig. Sie müssen den Selbstschutz organisieren, fördern und leiten (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)). Laut der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) soll jede Person über Grundkenntnisse für ein sicheres Verhalten



in Gefahrensituationen verfügen (Nr. 6.2 und 6.4 KZV). Für diesen Zweck sind öffentliche Zufluchtsplätze erforderlich. Auf kommunaler Ebene müssen geeignete Gebäude als solche erkannt und erfasst werden (§ 5 i.V.m. § 7 ZSKG). Ziel ist, den sicheren Aufenthalt und Selbstschutz der Bevölkerung in Gefahrensituationen zu gewährleisten.

Zur Prüfung der Eignung von Bauwerken als ÖZR entwickelt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsam mit den Ländern, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) einfache, möglichst nicht-technische Bewertungskriterien. Mit einer Checkliste können Gemeinden schutzwürdige Räume nach einheitlichen Standards erfassen. Die Kriterien sind bewusst niedrig angesetzt und einfach gehalten, um eine breite und unkomplizierte Erfassung zu ermöglichen. Die Checkliste wird in einem lernenden Prozess kontinuierlich überarbeitet, bis sie flächendeckend in Deutschland eingesetzt wird. Die Identifizierung und Erfassung von ÖZR erfolgt durch die Gemeinden.

Die Qualifizierung und Ertüchtigung einer baulichen Anlage als ÖZR steht der Errichtung eines Mehrzweckbaus gleich. Damit werden ÖZR zu Mehrzweckbauten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ZSKG. Nur unterirdische Anlagen zählen dazu, zum Beispiel: Keller von Schulen, Verwaltungen, Kirchen, Gemeindezentren, Universitäten, Kindertagesstätten, Rathäusern, Landratsämtern, Gerichten, Bibliotheken und Kultureinrichtungen, Kaufhäuser, Einkaufszentren, Tiefgaragen, Tunnel, Unterführungen, U-Bahnstationen und unterirdische Bahnhöfe. Bereits vorhandene, geeignete gewidmete oder bereits entwidmete Öffentliche Schutzräume (ÖSR) können berücksichtigt werden. Die Erfassung von ÖZR erfolgt durch die Kommunen und Gemeinden ab März 2026. Die Erfassung soll bis spätestens Ende 2026 abgeschlossen sein.

Anschließend werden zunächst jährliche Aktualisierungsrunden angestrebt, wobei ab dem Jahr 2029 ggf. ein längerer Zeitabstand erfolgen kann. Es wird dringend empfohlen die Erfassung erst März 2026 zu beginnen, da zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse von Pilotprojekten zur Erfassung in die bundesweite Erfassung einfließen können und entsprechende technische Eingabetools durch das BBK bereitgestellt werden. Geeignete ÖZR sollen zentral in einem digitalen, bundesweiten Verzeichnis erfasst werden. Nach erfolgter Erfassung von ÖZR durch die Gemeinden soll das Verzeichnis der Öffentlichkeit in Form einer mobilen Anwendung (App) zugänglich gemacht werden. Diese Anwendung soll es den Nutzenden im Ereignisfall ermöglichen, den nächstgelegenen ÖZR schnell finden zu können.

3. Ausstattung

Für einen Aufenthalt in einem ÖZR ist die Bereitstellung einer lebensrettenden Grundausstattung zwingend erforderlich. Der Bund richtet ein Finanzierungsprogramm für die Ausstattung für die ÖZR ein. Es basiert auf den § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c und § 7 Abs. 1

Satz 1 ZSKG. Dafür stehen bis 2029 Mittel aus dem Haushalt des BBK bereit. Es wird jetzt ausschließlich die Beschaffung unterstützt. Folgekosten, wie zum Beispiel die Miete für Lagerraum, Wartung beziehungsweise Instandsetzung oder auch Wälzung werden derzeit nicht durch den Bund getragen. Bei der Lagerung ist zu beachten, dass der Lagerort nicht frei zugänglich ist und dass dieser möglichst trocken ist, um Feuchtigkeitsschäden zu verhindern. Die Entscheidung, ob die Ausstattung zentral oder dezentral gelagert wird, obliegt den Gemeinden. Die Ausstattung ist an die Identifizierung und Erfassung von ÖZR gebunden, da nur hierdurch individuelle bauliche Voraussetzungen und die Anzahl von Schutzplätzen ermittelt werden können. Folglich werden finanzielle Mittel pro Schutzplatz sowie ein Pauschalbetrag zur Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten bereitgestellt. Durch den Pauschalbetrag kann beispielsweise ein ÖZR barriereärmer gestaltet werden. Das BBK arbeitet zusammen mit den Ländern, der BImA und dem BMI an einer allgemeinen Ausstattungsliste. Die ÖZR-Ausstattung des Bundes kann dabei sowohl im Zivil- als auch im Katastrophenschutz sowie für die örtliche Gefahrenabwehr genutzt werden. Die Beschaffung ist in folgendes Verfahren eingebettet:

Identifikation ÖZR durch die Gemeinde -> Übermittlung der Daten mithilfe der Arbeitshilfe unter Beteiligung des jeweiligen Landes an das BBK -> BBK weist die finanziellen Mittel an das jeweilige Land, das Land gibt die Mittel an die jeweilige Gemeinde weiter -> Die Beschaffung und Ausstattung der ÖZR erfolgt durch die Gemeinden lokal und dezentral vor Ort.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten zur Beschaffung folgen zu gegebener Zeit. Durch Pilotprojekte wird festgestellt, welche Bedarfe Menschen in ÖZR über welchen Zeitraum benötigen und welche Ausstattung notwendig ist, sodass die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichend aber auch nicht überdimensioniert sind. Die Kennzeichnung der ÖZR kann über die Ausstattung beantragt werden.

4. Kommunikationsmaterial

Neben dem bereits bestehenden Notfallratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ erfolgt zeitnah die Veröffentlichung der Fachinformation „Handreichung zu schutzbietenden Räumen“ mit Empfehlungen für das fachlich interessierte Publikum zum Download auf der Webseite des BBK. Weitere Informationsprodukte für die breite Bevölkerung werden noch entwickelt und zur gegebenen Zeit übermittelt.

Kontakt:

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe**

Provinzialstraße 93

53127 Bonn

E-Mail: NII5@bbk.bund.de